AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 9. November 2017 | 41. Jahrgang / Nr. 41

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

217. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“ - Erste Änderung, Ortschaft Bad Bederkesa vom 27. September 2017

218. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Debstedter Grenzweg“ - Zweite Änderung, Ortschaft Langen vom 27. September 2017

219. Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

220. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

217.

SATZUNG
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“ - Erste Änderung,
Ortschaft Bad Bederkesa vom 27. September 2017

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“ – Erste Änderung, Ortschaft Bad Bederkesa, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 27. September 2017
(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Solarzentrum“ – Erste Änderung, Ortschaft Bad Bederkesa, ist im nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Solarzentrum“ – Erste Änderung, Ortschaft Bad Bederkesa, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten

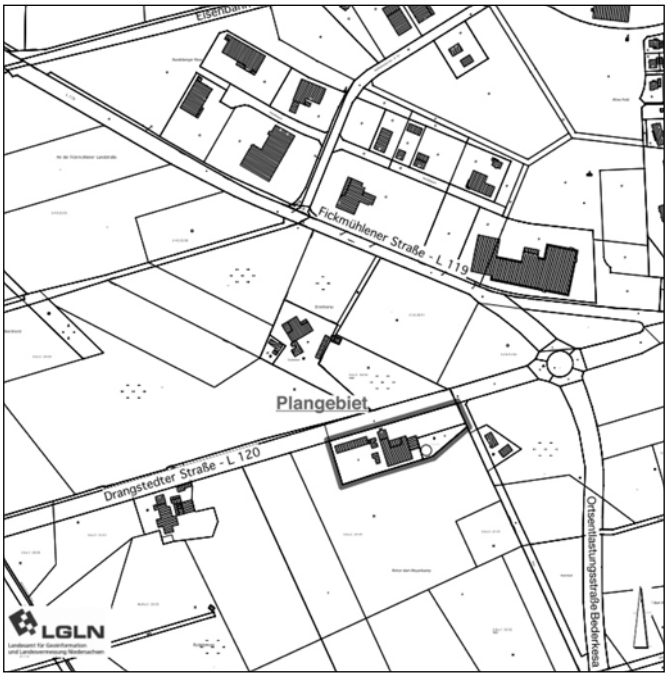

Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 27. September 2017

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

218.

SATZUNG
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Debstedter Grenzweg“
- Zweite Änderung, Ortschaft Langen
vom 27. September 2017

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Debstedter Grenzweg“ – Zweite Änderung, Ortschaft Langen, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 27. September 2017 **Stadt Geestland**
(L.S.) **Der Bürgermeister**
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Debstedter Grenzweg“ – Zweite Änderung, Ortschaft Langen, ist im nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Debstedter Grenzweg“ – Zweite Änderung, Ortschaft Langen, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 27. September 2017 **Stadt Geestland**
Der Bürgermeister
Krüger

219.

SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Beverstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Beverstedt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Beverstedt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Beverstedt.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Ortschaft bestattet, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der/die Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bestattet werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
d) kein freier Platz mehr zur Verfügung steht. Dann wird auf einem anderen Friedhof in der Gemeinde Beverstedt bestattet.

(2) Die Gemeinde Beverstedt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Beverstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder bis 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Beverstedt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
g) zu lärmen und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhof und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Grabschmuck und Grünabfälle von den Gräbern sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Grabeinfassungen und Grabsteine einschließlich Fundamente sind von den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht auf dem Friedhof hinterlassen werden.

(5) Die Gemeinde Beverstedt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Beverstedt, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Beverstedt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde Beverstedt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde Beverstedt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde Beverstedt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Gemeinde Beverstedt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs.1 – 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Beverstedt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde Beverstedt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sollten zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche sollte nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollten aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist die Zustimmung der Gemeinde Beverstedt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Nutzungsberechtigten lassen die Gräber ausheben und verfüllen.

(2) Die Maße für den Erdaushub bei Sargbestattungen richten sich nach der Beschaffenheit für Särge gemäß § 8. Die Länge des Aushubes eines Normalgrabes beträgt bis zu 2,40 m, die Breite bis zu 1,25 m und die Tiefe bis zu 1,60 m. Die Länge des Aushubes für ein Kindergrab beträgt bis zu 1,20 m, die Breite bis zu 0,60 m und die Tiefe bis zu 1,50 m. Der Aushub eines Urnengrabes beträgt 0,40 m x 0,40 m und die Tiefe 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor einer Beisetzung in ein bestehendes Wahlgrab müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Grüfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der/die Steinmetzmeister/in schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben. Für Schäden haftet der Steinmetzbetrieb.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Beverstedt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Beverstedt oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Beverstedt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Grabstätten für Erdbestattungen
b) Urnengrabstätten
c) Grabstätten in Gemeinschaftsgräberfeldern (Rasengrabstätten)
d) Anonyme Grabstätten
e) Ehrengrabstätten
f) Grabstätten in besonderer Grabanlage

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Allgemeines

(1) Grabstätten sind Flächen für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden durch die Gemeinde Beverstedt zugeteilt.

(2) Das Nutzungsrecht wird mit der Anmeldung einer Bestattung verliehen. Wird eine Grabstätte ohne Beisetzung erworben, gilt das Nutzungsrecht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides als verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht wird nur mit Zustimmung der Gemeinde Beverstedt verliehen.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Abbau der Grabstätte.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

(6) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist für mindestens 5 Jahre möglich.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(9) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten ist, ohne dass ein Rechtsnachfolger des Nutzungsrechts benannt worden ist, mit dem Antrag auf Bestattung gemäß § 7 Abs. 1 ein neuer Nutzungsberechtigter vom Antragsteller zu bestimmen. Der neu benannte Nutzungsberechtigte erklärt schriftlich gegenüber der Gemeinde, dass er das Nutzungsrecht des Verstorbenen übernimmt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in seiner Grabstätte beigesetzt zu werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sind möglich. Die im Voraus geleisteten Gebühren für das Nutzungsrecht und für die allgemeine Friedhofspflege werden nicht erstattet.

(13) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 14
Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Die Größe einer Grabstätte für Erdbestattungen entspricht ca. 1,50 m in der Breite und ca. 2,50 m in der Länge.

(2) In einer Grabstätte für Erdbestattung (nicht im Gemeinschaftsgräberfeld) ist es möglich entweder nur einen Sarg (1er-Belegung) oder einen Sarg und zusätzlich bis zu 2 Urnen bzw. 1 Urne und die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (3er-Belegung) oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnengrabstätten
b) Grabstätten für Erdbestattungen
c) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld (§ 16)
d) Anonymen Grabstätten (§ 17)

(2) Urnengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschenurnen. Sie werden durch die Gemeinde Beverstedt zugeteilt. Eine Urnengrabstätte hat eine Größe von ca. 1,00 x 1,00 m. Auf einer Urnengrabstätte dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Auf einer Grabstätte für Erdbestattungen können auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 16
Gemeinschaftsgräberfelder

(1) Gemeinschaftsgräberfelder sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Rasenflächen. Auf der Rasenfläche des Gräberfeldes für Erdbestattungen sind lediglich Erdbestattungen zulässig. Urnenbestattungen werden nur im separat angelegten Bereich für Urnenbestattungen vorgenommen.

(2) Auf den Rasenflächen ist das Einlegen einer Inschriftgedenkplatte erlaubt. Die Größe der Gedenkplatte darf 50 x 50 cm nicht überschreiten. Die Gedenkplatten müssen rasenbündig eingesetzt werden und sie müssen eine Mindeststärke von 8 cm haben. Sie dürfen keine Erhöhung (z. B. erhabene Aufschrift) haben. Für alle liegenden Inschriftplatten darf nur Hartgestein verwendet werden. Die Pflege der Grünflächen wird von der Gemeinde Beverstedt veranlasst.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. soll nur an den zentralen Gedenkplätzen erfolgen. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck kann von der Gemeinde entschädigungslos entfernt werden. In der Zeit vom Volkstrauertag bis 31. März ist das vorübergehende Ablegen eines Grabgesteckes oder Grablichtes auch auf der Grabplatte gestattet. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass der Grabschmuck wieder entfernt wird.

(4) Gemeinschaftsgräberfelder sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar.

(5) Das Nutzungsrecht kann für maximal zwei zusammenliegende Grabstellen in einem Gemeinschaftsgräberfeld erworben werden.

(6) In einer Urnengrabstätte eines Gemeinschaftsgräberfeldes dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

(7) Auf dem Gemeinschaftsgräberfeld für Urnen (Rondell) des Südfriedhofes auf dem Friedhof in Beverstedt muss eine Gedenkplatte von 50 x 50 cm verlegt werden. Weiter gelten die übrigen Vorschriften von Abs. 2.

§ 17
Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten in Rasenflächen. (Unter anonymer Bestattung versteht man eine Feuerbestattung, bei der die Urne in einer Rasenfläche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt wird, ohne dass ein Hinweis auf den Namen des Beigesetzten erfolgt). Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen. Anonyme Grabstätten sind nur auf den dafür vorgesehenen Friedhöfen verfügbar. Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen ist nur an den zentralen Gedenkplätzen gestattet.

§ 18
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Beverstedt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabmale sind Zeichen zur Ehrung der Toten und Pflege ihres Andenkens durch das Zeigen von Namen, Daten des verstorbenen und Symbolen. Politische Inhalte sind unzulässig.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(4) Erfolgt auf den Grabstätten eine Beeinträchtigung von Gräbern durch Bäume, die eine Höhe von 2 m überschreiten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung und die Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Anzeige- und Nachweiserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch einen Steinmetz oder sonstigen geeigneten Dienstleitungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) mit einem Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab bei der Gemeinde. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

(2) Mit dem Vorhaben darf zwei Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden.

(3) Spätestens sechs Wochen nach Errichtung, Versetzung oder Reparatur eines Grabmales ist der Gemeinde eine Abnahmebescheinigung nach der TA Grabmal vorzulegen.

§ 22
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der mindestens einmal jährlich eine Standsicherheitskontrolle durchführen muss.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Beverstedt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Beverstedt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Beverstedt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände sechs Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde Beverstedt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23
Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten/Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen zu entfernen und die Grabstätte ist gleichmäßig einzuebnen. Geschieht dieses nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde Beverstedt berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Gemeinde Beverstedt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde Beverstedt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Beverstedt.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder – falls vorhanden – in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(8) Sollte ein Grab nur über ein davor liegendes Grab zu erreichen sein, hat der Nutzungsberechtigte des davor liegenden Grabes sicherzustellen, dass das dahinter liegende Grab jederzeit betreten werden kann. Eine Zuwegung ist von der Bepflanzung freizuhalten. Nach dem Betreten des davor liegenden Grabes ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

§ 25
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Beverstedt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Beverstedt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate ungeachtet, kann die Gemeinde Beverstedt

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Beverstedt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Beverstedt den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.

VIII. Friedhofkapellen und Trauerfeiern

§ 26
Benutzung der Friedhofkapellen

(1) Die Friedhofkapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Beverstedt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 27
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofkapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofkapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde Beverstedt.

IX. Schlussvorschriften

§ 28
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29
Haftung

Die Gemeinde Beverstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Beverstedt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher/in entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. entgegen § 5 Abs. 3
   a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
   b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder bewirbt,
   c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen

d) Druckschriften verteilt,
e) den Friedhof, und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt,
f) lärmt und spielt,

3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 7 und 8 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 21 ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde Grabmale oder Einfassungen errichtet,
5. die Abnahmebescheinigung gemäß § 21 Abs. 3 nicht innerhalb von sechs Wochen vorlegt,
6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 20 nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt,
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 22 nicht in verkehrssicherem Zustand hält und für Standsicherheit sorgt,
8. Grabstätten entgegen § 23 nach Ablauf der Nutzungszeit nicht ordnungsgemäß räumt,
9. Grabstätten entgegen § 25 grob vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Dezember 2015 außer Kraft.

Beverstedt, den 25. September 2017 **Gemeinde Beverstedt**
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 41 v. 9.11.2017 S. 224 -

220.

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)
der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Auf Grund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S 121) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Beverstedt und ihrer Einrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Antragsteller und die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

(2) Die Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren für Friedhofskapellen und Kühlzellen und die Gebühren für die Grabherstellung entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebühren für Grabstellen

(1) Folgende Gebühren für Grabstellen werden erhoben:

1.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen	750 €/Grabstätte
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen bis 4 Gräber	20 €/Grabstätte/Jahr
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen bei Familiengrabstätten mit mehr als 4 Gräbern ab der 5. Grabstelle	15 €/Grabstätte/Jahr
4.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte mit zusätzlich 2 Urnen für Erdbestattung	2.100 €/Grabstätte
5.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte mit zusätzlich 2 Urnen für Erdbestattungen	84 €/Grabstätte/Jahr
6.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgräberfeld	1.500 €/Grabstätte
7.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Sarggrabstätte für Erdbestattungen im Gemeinschaftsgräberfeld	60 €/Grabstätte/Jahr
8.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte mit 2 Urnen in einem Gemeinschaftsrasengräberfeld	1.311 €/Grabstätte
9.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte mit 2 Urnen in einem Gemeinschaftsrasengräberfeld	52 €/Grabstätte/Jahr
10.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für 1 Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsrasengräberfeld	874 €/Grabstätte
11.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte mit 1 Urne im Gemeinschaftsrasengräberfeld	34 €/Grabstätte/Jahr
12.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für 2 Urnenbestattungen mit Pflege durch Nutzungsberechtigte	1.125 €/Grabstätte
13.	Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte für 2 Urnenbestattungen mit Pflege durch Nutzungsberechtigte	45 €/Grabstätte/Jahr
14.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte mit 1 Urnenbestattung mit Pflege durch Nutzungsberechtigte	775 €/Grabstätte
15.	Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte für 1 Urnenbestattung mit Pflege durch Nutzungsberechtigte	31 €/Grabstätte/Jahr
16.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte für Erdbestattungen (für bis zu 4 Urnen)	2.400 €/Grabstätte
17.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte für Erdbestattungen (für bis zu 4 Urnen)	96 €/Grabstätte/Jahr
18.	Erwerb einer Urnengrabstätte in besonderer Grabanlage mit 2 Urnen	1.311 €/Grabstätte
19.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte in besonderer Grabanlage	52 €/Grabstätte/Jahr
20.	Erwerb einer Urnengrabstätte in besonderer Grabanlage bei Belegung mit 1 Urne	874 €/Grabstätte
21.	Verlängerung des Nutzungsrechtes in besonderer Grabanlage bei Belegung mit 1 Urne	34 €/Grabstätte/Jahr
22.	Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine anonyme Grabstätte für Urnenbestattungen	874 €/Grabstätte/Jahr

(2) Bei Bestattungen von Kindern bis zum Alter von 6 Jahren wird für den Erwerb des Kindergrabes für 25 Jahre eine verminderte Gebühr von 50 % erhoben.

§ 5
Benutzungs-/Unterhaltungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr von:
- mit Aufbahrung 350,00 €
- ohne Aufbahrung 300,00 €

festgesetzt.

(2) Für die Benutzung der Kühlzellen wird eine Gebühr von 60,00 €/Nutzungstag festgesetzt.

(3) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen der Gemeinde werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

§ 6
Übergangsregelung

Für die Gebührenschuldner nach § 4, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung vom 01. Januar 2013 das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wieder erworben haben, gilt § 4 dieser Satzung nicht. Sie entrichten die in § 4 „Benutzungsgebühren“ unter Sonstige Gebühren, Buchstabe d) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven vom 22. Juni 1998 zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 21. Juni 2010 benannten Gebühren in Höhe von 9,00 €/Grabstätte/Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechts weiter.

§ 7
Beitreibung/ Billigkeitsregelung

(1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(2) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise gestundet werden.

(3) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 227 AO bei Vorliegen einer unbilligen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Beverstedt tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Samtgemeinde Beverstedt vom 22. Juni 1998 zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012 der Gemeinde Beverstedt, ausgenommen des § 4 „Sonstige Gebühren“ Buchstabe d) außer Kraft.

Der § 4 „Sonstige Gebühren“ Buchstabe d) bleibt für alle zum 31. Dezember 2012 bestehenden Grabstätten bis zu einer erfolgten Verlängerung des Nutzungsrechts für die Grabstätte in Kraft.

Beverstedt, den 25. September 2017

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven